

Rechtssache C-509/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

8. August 2023

Vorlegendes Gericht:

Administratīvā rajona tiesa (Bezirksverwaltungsgericht, Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. August 2023

Klägerin:

SIA Laimz

Beklagte:

Izložu un azartspēļu uzraudzības inspekcija (Aufsichtsamt für
Lotterie und Glücksspiel)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Izložu un azartspēļu uzraudzības inspekcijas (Aufsichtsamt für Lotterie und Glücksspiel; im Folgenden: „Aufsichtsamt“) mit der gegen die Klägerin eine Geldbuße verhängt wurde, weil sie die im Noziedzīgi iegūtu līdzekļu legalizācijas un terorisma un proliferācijas finansēšanas novēršanas likums (Gesetz zur Verhinderung der Geldwäsche sowie der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation) festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Prüfung der Kunden und der Feststellung ihres Status nicht erfüllt hat.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV ersucht das vorlegende Gericht um Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/849, um zu klären, nach welchen Kriterien eine Person als einer politisch exponierten Person nahestehend angesehen werden kann und ob Verpflichtete, die derselben Gruppe angehören,

untereinander Informationen über die Prüfung von Kunden austauschen und die erhaltenen Informationen verwenden dürfen, sowie um zu klären, in welchen Fällen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bestehen.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Nr. 11 Buchst. a der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass eine Privatperson allein deshalb als einer politisch exponierten Person nahestehend angesehen werden kann, weil diese Personen derselben öffentlichen Einrichtung angehören, ohne dass dabei weitere Umstände berücksichtigt werden?
2. Ist [Art. 3 Nr. 9] der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass zur Feststellung, ob eine Person den Status einer politisch exponierten Person hat, festgestellt werden muss, ob diese Person einen der in diesem Artikel genannten Posten innehat, und dass darüber hinaus eine Untersuchung durchgeführt und geprüft werden muss, ob es sich um einen hochrangigen Posten und nicht um einen Posten mittleren oder niedrigeren Ranges handelt?
3. Ist Art. 45 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 8 der Richtlinie dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten den in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 genannten Verpflichteten, die als Gesellschaften derselben Gruppe gelten, gestatten müssen, untereinander Informationen auszutauschen, insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen über den Informationsaustausch sowie die Gewährleistung des gegenseitigen Informationsflusses und der Möglichkeit, sich gegenseitig auf diese Informationen zu berufen, um die Ziele der Richtlinie 2015/849 zu erreichen?
4. Erlaubt Art. 45 Abs. 1 und 8 der Richtlinie 2015/849 in Verbindung mit Art. 3 Nrn. 12 und 15 der Richtlinie außerdem, dass solche Informationen oder Entscheidungen verwendet werden und sich auf diese in mehreren Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, berufen wird, wobei die Entscheidungen innerhalb der Gruppe von der Führungsebene eines der Gruppe angehörenden Unternehmens getroffen wurden?
5. Ist Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2015/849 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass die Verpflichteten nicht verpflichtet sind, Sorgfaltspflichten gegenüber bestehenden Geschäftskunden zu erfüllen, wenn weder die im nationalen Recht festgelegte Frist noch die durch die Verfahren des internen Kontrollsystems festgelegte Frist für die Erfüllung neuer Sorgfaltspflichten abgelaufen ist und dem Verpflichteten keine neuen Umstände bekannt sind, die die in Bezug auf den betreffenden Kunden durchgeführte Risikobewertung beeinflussen könnten?

6. Muss die den Verpflichteten in Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2015/849 auferlegte Verpflichtung zur Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen bei Glücksspielen oder mit beidem im Fall einer Transaktion in Höhe von 2 000 Euro oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird, dahin ausgelegt werden, dass diese Sorgfaltspflichten jedes Mal anzuwenden sind, wenn der Gesamtbetrag der Transaktion 2 000 Euro erreicht, unabhängig von der Zeitspanne, in der in dieser Bestimmung festgelegte Betrag von 2 000 Euro erneut erreicht wird?

Angeführte Unionsvorschriften

Vertrag über die Europäische Union, Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission: Erwägungsgründe 30, 31, 32 und 34 sowie Art. 3 Nrn. 9, 11 Buchst. a, 12 und 15, Art. 5, 8 Abs. 1 und 2, Art. 11 Buchst. a, d und f, Art. 13 Abs. 1 Buchst. a bis d, Abs. 2, Art. 14 Abs. 5, Art. 26 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 und 8

Rechtsprechung

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. November 2022, C-562/20, Rodl & Partner, EU:C:2022:883, Rn. 91.

Angeführte nationale Vorschriften

Noziedzīgi iegūtu līdzekļu legalizācijas un terorisma un proliferācijas finansēšanas novēršanas likums (Gesetz zur Verhinderung der Geldwäsche sowie der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation): ¹ Art. 1 Nr. 2¹ Buchst. a, Nrn. 8¹, 18 und 18², Art. 3 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 und 2¹, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 4, Art. 11¹ Abs. 1 Nrn. 1 und 5, Abs. 2, 6 und 7, Art. 25 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 1

¹ Alle allgemeingültigen lettischen Rechtsvorschriften in ihrer aktuellen und historischen Fassung sind auf der Website <https://likumi.lv/> abrufbar.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin ist eine im Handelsregister der Republik Lettland eingetragene Handelsgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von Glücksspiel und Wetten besteht. Das Nennkapital der Klägerin gehört zu 100 % der SIA Optibet, deren Geschäftstätigkeit ebenfalls in Glücksspielen und Wetten besteht. Beide Gesellschaften sind Teil der Gruppe der Enlabs AB, einer in Schweden eingetragenen Gesellschaft.
- 2 Am 2. März 2020 schlossen die Klägerin und die SIA Optibet einen Vertrag über die Gewährung des Zugangs zu technischen Lösungen, wonach die SIA Optibet eine technische Lösung zur Durchführung der Sammlung und Verarbeitung von Informationen gemäß den Anforderungen des Gesetzes zur Verhinderung der Geldwäsche sowie der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation (im Folgenden: Präventionsgesetz) entwickelte. Die SIA Optibet holt für die Risikobewertung und das Risikomanagement im Zusammenhang mit den Anforderungen des Präventionsgesetzes von Dritten Informationen ein, die den Status als politisch exponierte Person, die Situation in Bezug auf Sanktionen sowie die Situation in Bezug auf eine negative Medienberichterstattung betreffen. Die SIA Optibet als Muttergesellschaft der Klägerin verschafft der Klägerin Zugang zu technischen Lösungen und Informationsdiensten Dritter, um innerhalb der Unternehmensgruppe eine möglichst effiziente Nutzung der Ressourcen und eine einheitliche Einhaltung der Anforderungen des Präventionsgesetzes zu gewährleisten.
- 3 Zwischen dem 10. Februar 2022 und dem 4. März 2022 führte das Aufsichtsamt bei der Klägerin in Bezug auf die Geldwäschebekämpfung eine Kontrolle durch und erklärte, dass ein Kunde der Klägerin, für den die Klägerin seit dem 23. August 2021 interaktive Glücksspieldienstleistungen erbracht habe (im Folgenden: Kunde), als eine Person, die zu einer politisch exponierten Person in Beziehung stehe, anzusehen sei.
- 4 Am 14. März 2022 führte das Aufsichtsamt bei der Klägerin eine weitere Kontrolle durch, bei der die von dem Kunden am 27. und 28. Januar 2022 geleisteten Einzahlungen, der Zeitpunkt der Registrierung des Kunden als Spieler, die Art und Weise der Feststellung der Identität des Kunden, die Art und Weise der Anwendung des internen Kontrollsystems auf ihn sowie die Verfahren zur Prüfung des Kunden geprüft wurden. Am 14. März 2022 wurde ein Kontrollbericht erstellt. In diesem Bericht wird Folgendes ausgeführt.
- 5 Wird festgestellt, dass es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt, ist die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu beenden, aber wenn es sich bei dem Kunden um einen Verwandten einer politisch exponierten Person oder um eine Person, die einer politisch exponierten Person nahesteht, handelt, kann die Geschäftsbeziehung mit Zustimmung der Führungsebene der Klägerin fortgesetzt werden.

- 6 In den Jahren 2020, 2021 und 2022 stellte die Klägerin nicht fest, dass Geschäftsbeziehungen zu Personen bestanden, die politisch exponierten Personen nahestehen. Außerdem unterzog die Klägerin den Kunden keiner Prüfung, als am 26. August 2021 der Untersuchungsschwellenwert (2 000 Euro) erreicht wurde, was es erforderlich gemacht hätte, von dem Kunden Informationen über die Einkommensquellen, die Höhe des Einkommens, das für Glücksspiele vorgesehene Budget und den Status als politisch exponierte Person, als Familienmitglied dieser Person oder als dieser nahestehende Person anzufordern und die Informationen mit öffentlich zugänglichen Datenbanken abzugleichen, um zusätzliche Risikofaktoren zu ermitteln.
- 7 In Anbetracht der Spielgewohnheiten des Kunden und der Höhe der Wetteinsätze leitete die Klägerin am 31. Januar 2022 eine eingehende Prüfung des Kunden ein und forderte zusätzliche Informationen von ihm an. Die Klägerin berücksichtigte die Einzahlungen des Kunden in Höhe von 15 000 Euro, die dazu geführt hatten, dass der Kunde am 14. September 2021 in eine mittlere bis hohe Risikostufe eingestuft wurde, sowie die historischen Daten des Kunden aus seinem Kundenprofil bei der SIA Optibet. Gleichfalls befolgte die Klägerin auf der Grundlage des von ihr mit der SIA Optibet abgeschlossenen Vertrags über den Datenaustausch die Entscheidung der Führungsebene der SIA Optibet vom 27. März 2020 zur Aufrechterhaltung der Beziehung zu dem Hochrisikokunden. Die Klägerin nimmt nicht routinemäßig eine Prüfung bzw. einen Abgleich ihrer Kunden anhand der Informationen vor, die von der SIA Optibet im Rahmen der Prüfung des Kunden gewonnen wurden.
- 8 Folglich kam das Aufsichtsamt aufgrund der Ergebnisse der von ihm durchgeführten Kontrolle zu dem Schluss, dass die Klägerin keine Prüfung des Kunden vorgenommen habe, obwohl die Schwellenwert für eine solche Prüfung erreicht gewesen sei, dass sie nicht den Status des Kunden als einer Person, die einer politischen exponierten Person nahesteht, festgestellt habe und den Kunden insoweit keiner eingehenden Prüfung unterzogen habe.
- 9 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen verhängte das Aufsichtsamt mit Entscheidung vom 15. Juni 2022 eine Geldbuße gegen die Klägerin wegen Nichteinhaltung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen.
- 10 In seiner Entscheidung vertrat das Aufsichtsamt die Auffassung, dass sich die Klägerin zu Beginn der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden und im weiteren Verlauf dieser Beziehung nicht auf die von einem anderen Unternehmen (SIA Optibet) durchgeführte Prüfung des Kunden habe stützen und verlassen dürfen, auch wenn dieses Unternehmen mit der Klägerin verbunden gewesen sei; die Klägerin habe diese Prüfung selbständig und unabhängig durchführen müssen. Da die Klägerin die von einem anderen Unternehmen erhaltenen Informationen verwendet und sich auf diese gestützt habe, ohne selbst Informationen von dem Kunden anzufordern, sei davon auszugehen, dass sie über einen längeren Zeitraum hinweg keine Schritte unternommen habe, um sich zu vergewissern, dass der Kunde den Status einer Person habe, die einer politisch exponierten Person

nahestehe, und daher nicht die Anforderungen an eine verstärkte Überwachung angewandt habe. Das Aufsichtsamt vertrat daher die Auffassung, dass die Klägerin das interne Kundenkontrollsystem nicht ordnungsgemäß umgesetzt und keine Prüfung der Kunden durchgeführt habe.

- 11 Das Aufsichtsamt befand, dass der Kunde der Klägerin eine Person gewesen sei, die einer politisch exponierten Person nahestehe, da er zusammen mit einer politisch exponierten Person die Aufgaben eines Funktionsträgers im Exekutivorgan einer Personengesellschaft wahrgenommen habe.
- 12 Am 18. Juli 2022 erhob die Klägerin beim Administratīvā rajona tiesa (Bezirksverwaltungsgericht, Lettland) eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Aufsichtsamts.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 13 Die Klägerin macht geltend, dass sie mit der SIA Optibet einen Vertrag über den Informationsaustausch geschlossen habe, wonach diese ihr die Informationen zur Verfügung gestellt habe, die erforderlich seien, um die Anforderungen des Präventionsgesetzes in Bezug auf jeden Spieler zu erfüllen, der Kunde der SIA Optibet sei und später Kunde der Klägerin geworden sei. Sie ist daher der Ansicht, dass es nicht erforderlich gewesen sei, die von der SIA Optibet erhaltenen Informationen in Bezug auf einen bestimmten Kunden, der zuvor Kunde dieser Gesellschaft gewesen sei, erneut anzufordern und zu prüfen, sondern dass diese auch in der Geschäftsbeziehung zwischen der Klägerin und dem Kunden habe verwendet werden können. Das Gleiche gelte für Entscheidungen der Führungsebene über gemeinsame Kunden, da die SIA Optibet und die Klägerin miteinander verbunden seien.
- 14 Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Aufsichtsamt den Begriff der „sonstigen engen Beziehung“ in Art. 1 Nr. 18² des Präventionsgesetzes falsch auslege, indem es davon ausgehe, dass die Tatsache, dass ein Kunde zu einer öffentlichen Einrichtung gehöre, in der auch eine politisch exponierte Person arbeite, an sich ein Grund für die Annahme sei, dass der Kunde zu einer politisch exponierten Person in Beziehung stehe. Um das Vorliegen einer solchen Beziehung zu beurteilen, sei die Durchführung einer komplexen Einzelfallprüfung notwendig, bei der dieser Umstand nicht der einzige Faktor sei, der den Status der betreffenden Person bestimme.
- 15 Das Aufsichtsamt weist darauf hin, dass das Präventionsgesetz den Abschluss eines Vertrags über den Informationsaustausch zwischen Veranstaltern von Glücksspielen und Lotterien nicht vorsehe. Zu dem Zeitpunkt, als der Kunde eine Geschäftsbeziehung zu der Klägerin eingegangen sei, habe dieser seine Geschäftsbeziehung zu der SIA Optibet beendet, weshalb die Klägerin erst recht nicht die von der SIA Optibet erhaltenen Informationen habe nutzen können. Folglich seien die Klägerin und der Kunde eine neue Geschäftsbeziehung ohne Wahrung der erforderlichen Sorgfalt eingegangen. Nach Ansicht des

Aufsichtsamts sind die Klägerin und die SIA Optibet als Wirtschaftsteilnehmer und Inhaber einer Lizenz für die Veranstaltung von Glücksspielen in Lettland nicht durch den rechtlichen Status als eine einzige Gruppe verbunden. Die SIA Optibet – Gesellschafterin der Klägerin – sei selbst ein zugelassener Glücksspielveranstalter und unterliege dem Präventionsgesetz, für das dieselben Anforderungen wie für die Klägerin gälten, und sie handele entsprechend ihren internen Kontrollsystemen, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu gewährleisten. Der rechtliche Rahmen lasse einen Austausch von Kundendaten mit einem anderen Unternehmen nicht zu, was den Empfänger der Informationen von der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen befreien würde. Nur Kredit- und Finanzinstitute dürften die Ergebnisse der Prüfung eines Kunden erhalten. Die Tatsache, dass ein Funktionsträger über einen langen Zeitraum in einem Exekutivorgan zusammen mit einer Person tätig gewesen sei, der der Status einer politisch exponierten Person zuerkannt worden sei, könne als Grundlage dafür dienen, dass die politisch exponierte Person mit Hilfe der anderen Person einen Missbrauch der Hoheitsgewalt für private Zwecke verbergen könne.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 [1.] Der Begriff der „Person, die einer politisch exponierten Person nahesteht“, wurde in das Präventionsgesetz im Einklang mit Art. 3 Nr. 11 der Richtlinie 2015/849 eingeführt, in dem die „bekanntermaßen nahestehende[n] Personen“ definiert werden. In Art. 3 Nr. 11 der Richtlinie 2015/849 wird klargestellt, was unter „nahestehende[n] Personen“ im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zu verstehen ist, nämlich natürliche Personen, die bekanntermaßen sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten. Somit sind nur enge Geschäftsbeziehungen maßgeblich, damit eine Person im Sinne der Richtlinie als nahestehend gilt. Gemäß Art. 1 Nr. 18² des Präventionsgesetzes gilt jedoch eine Person, die im Allgemeinen eine geschäftliche oder sonstige enge Beziehung zu einer politisch exponierten Person unterhält, als nahestehende Person.
- 17 Gemäß der Erläuterungen in den vom Latvijas Republikas Finanšu izlūkošanas dienests (Amt für Finanzinformationen der Republik Lettland) erstellten Politiski nozīmīgu personu, to ģimenes locekļu and ar tām cieši saistītu personu noziedzīgi iegūtu līdzekļu legalizācijas, terorisma e proliferācijas finansēšanas risku vadības vadlīnijas (Leitlinien für das Risikomanagement in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferation durch politisch exponierte Personen, ihre Angehörigen und ihnen nahestehende Personen) wird der Begriff der „sonstigen engen Beziehung“ als eine Beziehung verstanden, die der politisch exponierten Person als Grundlage dient, um mit Hilfe der anderen Person einen Missbrauch der Hoheitsgewalt für private Zwecke zu verbergen. Als Personen, die einer politisch exponierten Person nahestehen, gelten insbesondere Personen außerhalb des Familienkreises (z. B. Freunde etc.), die herausgehobene Mitglieder derselben politischen Partei, öffentlichen Einrichtung oder Gewerkschaft wie die politisch exponierte Person sind, z. B. allgemein bekannte Persönlichkeiten des

öffentlichen Lebens. In diesem Zusammenhang ist das wichtigste Kriterium das Vorhandensein einer „engen Beziehung“, die der politisch exponierten Person als Grundlage dienen kann, um mit Hilfe dieser anderen Person eine Nutzung der Hoheitsgewalt für private Zwecke zu verbergen. Wie sich den Leitlinien entnehmen lässt, wird im Fall der Zugehörigkeit zu derselben öffentlichen Einrichtung das Bestehen einer engen Beziehung angenommen.

- 18 Einerseits ist allein die Tatsache, dass die Personen Mitglieder derselben öffentlichen Einrichtung sind, ein Faktor, der zur Annahme eines erhöhten Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung führt, insbesondere wenn eine dieser Personen ein politisch bedeutendes Amt innehat oder innehatte oder es sich um eine weithin bekannte oder herausgehobene Person des öffentlichen Lebens handelt, da, wie im 30. Erwägungsgrund der Richtlinie 2015/849 ausgeführt wird, Risiken veränderlich sind und die Variablen das potenzielle Risiko für sich genommen oder in Kombination mit anderen erhöhen oder verringern können. Es sollte jedoch bedacht werden, dass dieser Umstand nicht immer offensichtlich ist, da nur Funktionsträger in öffentlichen Registern aufgeführt sind und in Einrichtungen mit einer großen Anzahl von Mitgliedern solche Informationen oft nicht öffentlich zugänglich sind. Darüber hinaus gibt es in Lettland kein öffentliches Register, in dem alle Personengesellschaften oder öffentlichen Einrichtungen die Identität ihrer Mitglieder eintragen und veröffentlichen müssen.
- 19 Andererseits sind Zweck, Struktur und Größe öffentlicher Einrichtungen sehr unterschiedliche Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten eines Risikos beeinflussen können. Es wäre wesentlich, den Status der betroffenen Personen und ihre gegenseitige Interaktion innerhalb der Einrichtung (z. B. Funktionsträger, Mitglied, ob sie Verfahren beeinflussen können oder nicht usw.), den Tätigkeitsbereich der öffentlichen Einrichtung (z. B. ob die öffentliche Einrichtung in Angelegenheiten einbezogen ist, die politische oder finanzielle Verfahren betreffen) und andere Umstände zu bestimmen. Gleichzeitig sollte jedoch bedacht werden, dass eine solche Bewertung zusätzliche Ressourcen seitens des Verpflichteten erfordern könnte, da nur durch die Sammlung und Analyse zusätzlicher Informationen festgestellt werden kann, ob Personen innerhalb derselben öffentlichen Einrichtung in einer engen Beziehung zueinander stehen.
- 20 Ebenso ist es im Zusammenhang mit nahestehenden Personen wesentlich, zu bestimmen, ob eine von ihnen den in Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2015/849 genannten Ämtern entspricht, der, wie in diesem Artikel hervorgehoben wird, keine Ämter mittleren oder niedrigeren Ranges umfasst. Darüber hinaus sieht dieser Artikel der Richtlinie vor, dass eine politisch exponierte Person keine beliebige bekannte und herausgehobene Person des öffentlichen Lebens ist, sondern eine Person, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt und den Status eines hohen Funktionsträgers hat. Daraus folgt, dass es für die Feststellung, dass eine Person, die zu einer politisch exponierten Person in Beziehung steht, nicht ausreicht, festzustellen, dass diese Person öffentlich bekannt ist oder dass sie ein Amt innehat oder innehatte, das in den Anwendungsbereich von Art. 3 Nr. 9

der Richtlinie 2015/849 fallen könnte, ohne festzustellen, ob es sich bei diesem Amt um ein hochrangiges Amt handelt. Dies erfordert eine Einzelfallprüfung.

- 21 Es wäre daher zu klären, ob Art. 3 Nr. 11 Buchst. a der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen ist, dass eine Privatperson allein deshalb als einer politisch exponierten Person nahestehend angesehen werden kann, weil diese Personen derselben öffentlichen Einrichtung angehören, ohne dass dabei weitere Umstände berücksichtigt werden, und zwar insbesondere, ob die betreffende Person ein Amt innehat oder innehatte, das den in Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2015/849 genannten Ämtern entsprechen könnte, ohne dass dabei außerdem festgestellt wird, ob es einem hochrangigen Amt entspricht.
- 22 [2.] Gemäß dem 35. Erwägungsgrund der Richtlinie 2015/849 sollte es zur Vermeidung einer wiederholten Feststellung der Identität von Kunden erlaubt sein, dass Kunden, deren Identität bereits andernorts festgestellt wurde, bei den Verpflichteten eingeführt werden.
- 23 Gemäß Art. 45 Abs. 1 der genannten Richtlinie schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Verpflichteten, die Teil einer Gruppe sind, gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren einrichten, darunter Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen und mehrheitlich im Besitz der Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern wirksam umgesetzt werden. Gemäß Art. 45 Abs. 8 der Richtlinie 2015/849 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass innerhalb der Gruppe ein Informationsaustausch zugelassen ist.
- 24 Daraus ist zu schlussfolgern, dass Unternehmen derselben Gruppe wie die Klägerin und die SIA Optibet nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, Informationen auszutauschen, insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen über den Informationsaustausch sowie die Gewährleistung des gegenseitigen Informationsflusses und der Möglichkeit, sich gegenseitig auf diese Informationen zu berufen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dieser gruppeninterne Informationsaustausch zulässig und für die Annahme ausreichend ist, dass der betreffende Verpflichtete die Prüfung seines Kunden durchgeführt hat. Indem jedem Verpflichteten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 (nicht nur Kredit- und Finanzinstituten) dieses Recht eingeräumt wird, wird zum einen die Wiederholung (innerhalb einer Unternehmensgruppe) von Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität im Wesentlichen vermieden und zum anderen eine effiziente Verwendung der Mittel für die Unternehmen der Gruppe sichergestellt.
- 25 Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 legt die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden fest, die die Verpflichteten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie anwenden müssen. Gleichzeitig sieht Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie vor, dass die Verpflichteten den Umfang dieser Sorgfaltspflichten

jedoch auf risikoorientierter Grundlage bestimmen können. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erlaubt dies, dass die im Rahmen des Informationsaustauschs innerhalb der Unternehmensgruppe gewonnenen Informationen für die Zwecke der gemeinsamen Kunden geltend gemacht werden. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wird dies durch Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2015/849 bestätigt, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten den Verpflichteten verbieten, auf Dritte zurückzugreifen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind, und außerdem, dass die Mitgliedstaaten Zweigstellen von in der Union niedergelassenen Verpflichteten und mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen von diesem Verbot ausnehmen können, wenn sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 halten. Die Richtlinie erlaubt somit den gegenseitigen Informationsfluss und die Möglichkeit, sich gegenseitig auf die Informationen zu berufen, wenn sie innerhalb einer Gruppe von Unternehmen eingeholt und verwendet werden, insbesondere, wenn sie von einem Unternehmen der Gruppe eingeholt werden, das nicht in einem Drittland mit hohem Risiko ansässig ist.

- 26 Art. 5 der Richtlinie 2015/849 sieht seinerseits vor, dass die Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strengere Vorschriften erlassen können, was wiederum bedeutet, dass ein Mitgliedstaat den Kreis der Verpflichteten, denen er die in Art. 45 Abs. 8 der Richtlinie 2015/849 genannten Rechte gewährt, tatsächlich einschränken darf.
- 27 [3.] Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ist auch zu klären, ob Art. 45 Abs. 1 und 8 der Richtlinie 2015/849 in Verbindung mit Art. 3 Nrn. 12 und 15 der Richtlinie außerdem erlaubt, dass solche Informationen oder Entscheidungen verwendet werden und sich auf diese in mehreren Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, berufen wird, wobei die Entscheidungen innerhalb der Gruppe von der Führungsebene eines der Gruppe angehörenden Unternehmens getroffen wurden.
- 28 [4.] Gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2015/849 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Verpflichteten angemessene Schritte unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der Verpflichteten. Die in Abs. 1 genannten Risikobewertungen werden aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und den jeweiligen zuständigen Behörden und den betroffenen Selbstverwaltungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.
- 29 Gemäß Art. 11 der Richtlinie 2015/849 hat der Verpflichtete Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, und zwar insbesondere bei Begründung einer Geschäftsbeziehung, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundendaten und – im Fall von Anbietern von Glücksspieldiensten im

Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen bei Glücksspielen oder mit beidem – bei Ausführung einer Transaktion in Höhe von insgesamt 2 000 Euro oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird. Darüber hinaus sieht Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Verpflichteten ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht nur in Bezug auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch in Bezug auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage erfüllen, und zwar insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.

- 30 Aus Art. 11¹ Abs. 1, 2 und 7 des Präventionsgesetzes ergibt sich, dass der Verpflichtete nach diesem Gesetz verpflichtet ist, die Kundendaten entsprechend der Risikobewertung des Kunden, mindestens jedoch alle fünf Jahre, zu aktualisieren.
- 31 Dementsprechend sieht der vorgenannte Rechtsrahmen vor, dass die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erfüllt werden müssen, wenn ein Risiko festgestellt wird, jedoch nicht weniger häufig, als es der nationale Rechtsrahmen vorsieht.
- 32 Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass sich die Anwendung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die bestehende Kundschaft (einschließlich derjenigen, für die Informationen innerhalb der Unternehmensgruppe verfügbar sind) vor Ablauf der gesetzlichen Frist auf eine Risikobewertung stütze. Wenn der Verpflichtete bei der Bewertung eines Kunden keine Risiken festgestellt habe, solche Risiken aber später, vor Ablauf der Frist für die Aktualisierung der Kundendaten, tatsächlich einträten und der Verpflichtete über diese Risiken nicht informiert werden könne, sei der Verpflichtete nicht verpflichtet, die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vorzeitig auf die Bestandskunden anzuwenden.
- 33 Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Art. 14 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen ist, dass die Verpflichteten auf der Grundlage einer auf aktuellem Stand gehaltenen Risikobewertung bei einem Bestandskunden – gegebenenfalls verstärkte – Sorgfaltspflichten anwenden müssen, wenn dies angemessen erscheint, insbesondere, wenn bei diesem Kunden eine Änderung von Umständen vorliegt, und zwar unabhängig davon, dass die im nationalen Recht festgelegte Frist für die Durchführung einer neuen Bewertung des Risikos in Bezug auf diesen Kunden noch nicht abgelaufen ist (Urteil vom 17. November 2022 in der Rechtssache C-562/20, Rodl & Partner, EU: C:2022:883, Rn. 91).
- 34 Mit dieser Erläuterung beantwortet der Gerichtshof jedoch nicht die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Verpflichtete keine Kenntnis von sonstigen neuen Umständen in Bezug auf den betreffenden Kunden hatte, die sich auf die Risikobewertung dieses Kunden auswirken könnten.

- 35 Die fünfte Frage ist daher zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 36 [5.] Da die den Verpflichteten auferlegten Verpflichtungen außerdem verhältnismäßig sein müssen, ist die sechste Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

ARBEITSDOKUMENT